

# **Satzung für den Verband**

## **Montessori Nordbayern e.V.**

gegründet am	23.01.2012
eingetragen ins Vereinsregister am	02.02.2012
Vereinsregister	Amtsgericht Nürnberg
Sitz des Verbands	Daschstraße 16 91207 Lauf a.d. Pegnitz
Mail	<a href="mailto:info@montessori-nordbayern.de">info@montessori-nordbayern.de</a>
Homepage	<a href="http://www.montessori-nordbayern.de">www.montessori-nordbayern.de</a>
Satzung zuletzt geändert am	01.04.2022

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen Montessori Nordbayern.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

## **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a.d.Pegnitz, Daschstr. 16.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Verwirklichung der Pädagogik nach Maria Montessori. Dazu arbeitet der Verein insbesondere mit den Montessori Vereinen in Nordbayern eng zusammen und unterstützt die Arbeit dieser Vereine. Weiterhin ist eine Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei anderen Trägern möglich, die diese Zwecke fördern. Zweck des Vereins ist zudem die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO und die Weiterleitung dieser Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften zu Erfüllung von deren steuerbegünstigten Zwecken. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere wie folgt:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Vertiefung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift
  - c) Bildungspolitische Interessensvertretung
  - d) Koordination von Fort- und Ausbildungsleistungen

#### **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden.
2. Natürliche Personen können als stimmrechtslose Fördermitglieder oder stimmrechtslose Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch wirksamen Eintritt in den Verein.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Der Vorstand soll nur Personen aufnehmen, die sich mit der Pädagogik nach Maria Montessori beschäftigen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Eröffnung des

Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tode.

### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
3. In jeder Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung an die zuletzt dem Verein in Textform mitgeteilte Adresse als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Dabei kann die Beitragshöhe für die ordentlichen Mitglieder von der Zahl der Kinder, die das Mitglied in seinen Einrichtungen betreut, abhängig gemacht werden (Staffelbeitragsordnung).
3. Für die Fördermitglieder beschließt die Mitgliederversammlung einen Festbeitrag. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Der Beitrag ist jährlich im Januar des Jahres für das Jahr zu zahlen oder bei Vereinseintritt während des Jahres zum 1. des Folgemonats zu entrichten. Der Beitrag für das Eintrittsjahr ist voll zu entrichten.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der beratende Pädagogische Beirat

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 natürlichen Personen.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Bei Geschäften die einen Betrag von 5.000,00 € (fünftausend Euro) im Einzelfall nicht überschreiten, kann jedoch ein Vorstandsmitglied den Verein alleine vertreten.
3. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können bestimmte Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und in welcher Höhe die Vorstandsmitglieder vergütet werden.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands
4. Die Genehmigung des Haushaltsplans
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
6. Vergütung der Vorstandsmitglieder (ob und Höhe)
7. Entscheidungen über Satzungsänderungen
8. Entscheidungen über die Vereinsauflösung
9. die ihr sonst nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
2. Der Vorstand hat jährlich einen Finanz- und Geschäftsbericht vorzulegen.

### **§ 14 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
3. Anträge zur Versammlung müssen beim Vorstand innerhalb von 1 Woche ab Absendung der Ladung schriftlich eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen weiterzuleiten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit

Dringlichkeitsanträge zulassen.

4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung entweder im Präsenzformat oder im Onlineformat (virtuell) oder im Hybridformat (aus Präsenz- und Onlineformat) stattfinden kann. Auf den Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle des Online- oder des Hybridformats stellt der Vorstand sicher, dass nur an der Mitgliederversammlung Berechtigte teilnehmen können. Die Mitglieder sind im Online- oder Hybridformat berechtigt, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß der in der Einladung vorgegebenen Wege auszuüben. Die im Online- und Hybridformat gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind wie solche von Präsenzveranstaltungen zu behandeln.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit, Leitung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom Vorstand geleitet.
3. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der in den Einrichtungen des Mitglieds betreuten Kinder am 1. Januar des Jahres, wie folgt:
  - a) bis zu 100 Kindern = 1 Stimme
  - b) von 101 bis zu 200 Kindern = 2 Stimmen
  - c) von 201 bis zu 300 Kindern = 3 Stimmen
  - d) ab 301 Kindern = 4 Stimmen
4. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben nur Rederecht, aber kein Stimmrecht. Gesetzlich zwingende Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.
5. Stimmvollmachten an Mitglieder und auch an Nichtmitglieder sind zulässig. Sie müssen zumindest in Textform erteilt sein. Jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung, unabhängig davon ob Organ oder Bevollmächtigter, kann insgesamt nur zwei Mitglieder vertreten.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind, unabhängig



von ihrer Stimmenzahl, wobei die stimmrechtslosen Mitglieder nicht gerechnet werden.

7. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
8. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 7) zu enthalten.
9. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
10. Der Versammlungsleiter kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung kann zwei oder drei als Rechnungsprüfer auf die Dauer der Amtsperiode des Vorstands wählen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.
4. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft die Mitgliederversammlung.

## § 17 **Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Eine 'en bloc'-Wahl ist zulässig, sofern kein Antrag auf Einzelwahl vorliegt. Auf Antrag von mindestens 1 der Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
3. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
  - a) Satzungsänderung
  - b) Änderung des Vereinszwecks
  - c) Auflösung des Vereins
4. Klargestellt wird:
  - a) Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.
  - b) Ein Mitglied kann mit seinen Stimmen nur einheitlich abstimmen.

## § 18 **Pädagogischer Beirat**

1. Der Verein hat einen pädagogischen beratenden Beirat. Er hat bis zu 3 Mitglieder.
2. Die Aufgabe dieses Beirats ist die Bündelung von Aktivitäten für die Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik und die Begleitung aller an der Umsetzung der Montessori-Pädagogik Beteiligten. Er reflektiert die Tätigkeit des Vereins im Hinblick auf die Verfolgung und Verwirklichung des Satzungszwecks, die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Verwirklichung der Pädagogik nach Maria Montessori. Der Vorstand hat den Rat des Beirats zu erwägen, muss ihn aber nicht befolgen.
3. Der pädagogische Beirat wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

## **§ 19 Versammlungsprotokoll**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 20 Mittelweitergabe**

Der Verein kann seinen Satzungszweck gemäß § 58 Nr. 1 AO auch dadurch verwirklichen, dass eigene Mittel zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke weitergegeben bzw. zugewendet werden, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die (verbilligte) Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

## **§ 21 Kooperationen nach § 57 Abs. 3 AO**

Der Verein kann seine Satzungszwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das Zusammenwirken kann durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art erfolgen.

Die Leistungen sind insbesondere folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Grundstücks- und Immobilienüberlassung
- die Personalverwaltung und -abrechnung, Personalüberlassung
- das Finanz- und Rechnungswesen

- EDV-Leistungen und EDV-Infrastruktur sowie
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere mit folgenden Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen:

- ordentliche Mitglieder des Montessori Nordbayern e.V. nach jeweils aktueller Mitgliederliste
- eine Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins für das Zusammenwirken bestimmt werden soll.

Darüber hinaus kann der Verein auch weitere Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen des §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München, VR 4295, Amtsgericht München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Ermächtigung zu Satzungsänderungen**

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Lauf a.d. P., 01.04.2022